Werk

Titel: Meloni, G.: La dichiarazione dei Diritti

Autor: Laband, Paul

Ort: Tübingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0028|log86

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

komme, ohne daß eine gewisse Anzahl von Ahnen oder eine besondere Qualifikation des Adels erforderlich ist. Ob dieser Satz in dieser Allgemeinheit vom Verfasser wirklich erwiesen ist, dürfte aber nicht zweifellos sein. Laband.

Dott. **G. Meloni**, La dichiarazione dei Diritti. Lo Stato di Diritto et la Riforma rivoluzionaria. Città di Castello. 1911. 149 S.

Der Verf. geht von der durch Jellinek angeregten, durch Boutmy und Del Vecchio aufgenommenen Streitfrage aus, ob die Déclaration des droits vom August 1789 auf den nordamerikanischen bills of rights oder auf Rousseau's Contrat social und seinem Discours sur l'origine et les fondements de l' inégalité parmi les hommes von 1753 beruhe. Er schließt sich keiner von beiden Ansichten unbedingt an; er gibt zu, daß bei den engen Beziehungen, welche während des nordamerikanischen Freiheitskampfes zwischen Frankreich und den nordamerikanischen Kolonien bestanden haben, die bills of rights auf die äußere Form und die Redaktion der Deklaration von Einfluß gewesen sein mögen, ja vielleicht das Vorbild und die Veranlassung zu ihrer Feststellung gegeben haben, aber er weist auf die mehrfachen Verschiedenheiten ihres Inhalts hin. Ebenso führt er den Nachweis, daß die Ansichten Rousseau's einen unzweifelhaften Einfluß auf die Deklaration gehabt haben; aber er zeigt in sehr überzeugender Weise den tiefen Gegensatz zwischen der von Rousseau gelehrten unbeschränkbaren Omnipotenz der kaum organisierten Volksmasse, in welcher die Rechte der Individuen untergehen, und den Sätzen der Deklaration, welche gerade der Staatsgewalt gegenüber die Rechte der Individuen, die dem „Menschen" zustehenden, Rechte proklamieren. Er führt aus, daß diese Deklaration eine lange Vorgeschichte teils in der politischen, philosophischen und juristischen Literatur teils in den Mißbräuchen des ancien régime und den im Lauf der Zeit eingetretenen sozialen Veränderungen hat und nur dasjenige zum Ausdruck bringt, was man bei Beginn der französischen Revolution als das natürliche Recht der Menschen ansah, welches durch das Recht des absoluten Staates verkümmert und verletzt worden war. Diesen Ausführungen, die übrigens wohl keine neue und überraschende Entdeckung enthalten, ist beizustimmen. Es wäre interessant gewesen, wenn der Verf. für jede einzelne Bestimmung der Déclaration ihre besonderen Grundlagen in der englischen Literatur des 17. und der französischen des 18. Jahrhunderts dargelegt hätte; er hat sich aber auf allgemeine Hinweise beschränkt. Nachdem er sodann den Begriff des Rechtsstaats entwickelt hat, worunter er einen Staat versteht, in welchem die Grundrechte der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger anerkannt und geschützt sind, geht er auf die einzelnen Artikel der Deklaration und die in ihnen zugesicherten Grundrechte ein. Dieser wichtigste Teil der Schrift (S. 67 ff.) ist eine wahre Apologie der Deklaration; der Verf. leitet aus ihr fast alle Einrichtungen